



Ferienregelung

für Lernende in der beruflichen Grundbildung

Merkblatt zur Ferienregelung

1. Lernende bis 20 haben fünf Wochen, ältere Lernende mindestens 4 Wochen Ferien zugute.

Gemäss Art. 345a Abs. 3 OR hat der Lehrbetrieb den Lernenden in der beruflichen Grundbildung bis zum vollendeten 20. Alterjahr jedes Bildungsjahr fünf Wochen Ferien zu gewähren. Diese Regelung gilt laut Art. 329a Abs. 1 OR generell für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und somit auch für Anlehrlinge*, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre.

Lernende, die älter als 20 Jahre alt sind, haben einen Minimalanspruch von 4 Wochen Ferien pro Jahr. Im offiziellen Lehr- bzw. Anlehrvertragsformular* der kantonalen Ämter für Berufsbildung ist unter der Rubrik Ferien und freie Tage der Ferienanspruch in Wochen pro Bildungsjahr einzutragen.

2. Der Ferienanspruch für Lernende gilt pro Bildungsjahr. In der Regel wird er jedoch pro Kalenderjahr abgerechnet.

Bei einem Ferienanspruch von fünf Wochen pro Bildungsjahr haben die Lernenden Anspruch auf

2.08 Ferientage pro Monat bei einer 5-Tage-Woche

2.29 Ferientage pro Monat bei einer 5 1/2-Tage-Woche.

Bei einem Ferienanspruch von vier Wochen pro Bildungsjahr haben die Lernenden Anspruch auf

1.66 Ferientage pro Monat bei einer 5-Tage-Woche

1.83 Ferientage pro Monat bei einer 5 1/2-Tage-Woche.

Damit eine genügende Erholung gewährleistet ist, müssen wenigstens zwei Ferienwochen pro Bildungsjahr zusammenhängend bezogen werden.

3. Ferien dürfen nicht durch Bezahlung abgegolten werden.

4. Der Lehrbetrieb kann den Zeitpunkt der Ferien festlegen.

Grundsätzlich kann der Lehrbetrieb den Zeitpunkt der Ferien der Lernenden festlegen, wobei er im Rahmen der betrieblichen Bedürfnisse auf die Wünsche der Lernenden Rücksicht zu nehmen hat.

* Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren seit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes und der Verordnung am 1. Januar 2004 können Anlehrlinge im Sinne des alten Berufsbildungsgesetzes von 1978 ausgebildet werden. Ist eine Verordnung über die berufliche Grundbildung für eine zweijährige berufliche Grundbildung in Kraft, werden im betreffenden Berufsfeld keine neuen Anlehrabschlüsse mehr eidgenössisch anerkannt.



Betriebsferien gelten auch für Lernende.

5. Ferien sollen während der schulfreien Zeit genommen werden.

Liegen die Ferien ausserhalb der Schulferien, so sind die Lernenden verpflichtet, den beruflichen und allgemein bildenden Unterricht zu besuchen. Schultage während den Ferien können als Ferientage nachbezogen werden.

6. Ferien dürfen unter Umständen gekürzt werden.

Werden Lernende ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert (z.B. wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst), so können die Ferien um einen Zwölftel gekürzt werden, wenn die Verhinderung zwei volle Monate gedauert hat; um zwei Zwölftel, wenn sie drei Monate gedauert hat usw.

Bei Schwangerschaft und Niederkunft können die Ferien erst dann um einen Zwölftel gekürzt werden, wenn die Arbeitsverhinderung drei volle Monate gedauert hat.

Bei Verhinderungen der Arbeitsleistung infolge eigenen Verschuldens können die Ferien um einen Zwölftel gekürzt werden, wenn die Verhinderung einen vollen Monat gedauert hat; um zwei Zwölftel, wenn sie zwei volle Monate gedauert hat usw.

Wegen Krankheit oder Unfall verpasste Ferientage sind nachzugewähren, wobei die Lernenden den entsprechenden Nachweis (z.B. Arztzeugnis) zu erbringen haben.

7. Für gewisse ausserordentliche Anlässe wird zusätzlich Freizeit gewährt.

Dies gilt für Anlässe wie zum Beispiel Heirat, Todesfall, Wohnungswechsel, Arztbesuch oder Besuch einer Amtsstelle. Die Lernenden haben dafür Anspruch auf zusätzliche freie Stunden oder Tage. Die Dauer der bezahlten Abwesenheit richtet sich nach betriebs-, orts- oder branchenüblichen Gegebenheiten (Gesamtarbeitsvertrag).

8. Feiertage.

Jeder Kanton kann maximal acht Feiertage den Sonntagen gleichstellen. Müssen Lernende ausnahmsweise an einem solchen Tag arbeiten, so haben sie das Recht, den Feiertag zu kompensieren. Nicht kompensiert werden können Feiertage, die sich mit dem üblichen Frei-Tag decken. Fällt ein Feiertag in die Ferienzeit der Lernenden, kann der Ferientag nachbezogen werden.

Der 1. August ist ein bezahlter eidgenössischer Feiertag.

9. Jugendarbeit berechtigt zu zusätzlichem Jugendurlaub.

Für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeiten im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung können Lernende maximal fünf Arbeitstage Jugendurlaub beantragen. Der Urlaub muss der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner im Lehrbetrieb zwei Monate zum Voraus gemeldet werden. Grundsätzlich



ist der Jugendurlaub unbezahlt. Der Lehrbetrieb kann mit den Lernenden eine Entlöhnung absprechen (Art. 329e OR).

10. Gesamtarbeitsverträge können abweichende Bestimmungen vorsehen.

Ist der Lehrbetrieb ein Mitglied eines Verbandes, der einen Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnet hat, kann auch der Lehrvertrag den diesbezüglichen Bestimmungen unterliegen. In Gesamtarbeitsverträgen können von diesem Merkblatt abweichende Ferienregelungen vereinbart sein.

Weiterführende Literatur

Merkblatt zum Vorgehen beim Bezug von Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit
Bezugsquelle: Bundesamt für Kultur, Bern, Dienst für Jugendfragen,
Tel. 031 322 92 68

Broschüre Job und Militär
Bezugsquelle: BBL Bern, Bestellnummer 95.36d

Gastgewerbe
Auskunft über die Spezialregelung im Gastgewerbe erteilen:
Schweizer Hotelier-Verein, Bern, Tel. 031 370 41 11
Hotel&Gastro Union, Luzern, Tel. 041 418 22 22
Hotel&Gastro formation, Weggis, Tel. 041 392 77 77

Bauhauptgewerbe
Anhang 1 „Protokollvereinbarung zum Landesmantelvertrag 2003-2005 (LMV 2005) vom 25. März 2002“, Kap. 1 Art. 2
Bezugsquelle: Schweizerischer Baumeisterverband, Geschäftsstelle, SBV Shop,
Fax 01 258 82 23, E-mail sbvshop@baumeister.ch

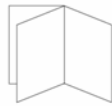
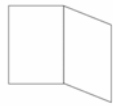
Ermittelte Globalbewilligungen des seco für Sonntags- und Nachtarbeit für Lernende in bestimmten Berufen
Bezugsquelle: www.seco.admin.ch (Arbeit → Arbeitnehmerschutz → Frauen, Jugendliche → Jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Glossar

Die in diesem Merkblatt nach dem neuen Berufsbildungsgesetz vom 12. Dezember 2002 und der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 verwendeten Ausdrücke haben folgende Bedeutung:

Lernende in der beruflichen Grundbildung = Lehrlinge
Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Lehrbetrieb = Lehrmeisterinnen und Lehrmeister
Bildungsjahr = Lehrjahr





**Merkblatt 4, Ferienregelung für Lernende in der beruflichen Grundbildung
Bestellnummer 2141d**

1. Auflage, 2004, verabschiedet durch die DBK-Arbeitsgruppe Drucksachen

Herausgeberin

DBK | Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Gütschstrasse 6, 6000 Luzern 7
Telefon 041 248 50 60 Telefax 041 248 50 51
e-mail verlag@dbk.ch

WWW.DBK.CH